

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 2. August 1991

23. Stück

36. Verordnung: Änderung der Verordnung, in welcher einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden.

36.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung, in welcher einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden, geändert wird

Auf Grund des § 132 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LBGl. Nr. 32/1987, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 9/1973, in welcher einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 1/1988, wird wie folgt geändert:

Z 13 werden folgende Z 14 bis 16 angefügt:

„14. Nachstehende Angelegenheiten auf Grund des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LBGl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/1990:

- a) § 4 Abs. 5: die Kenntnisnahme der Anzeige einer beabsichtigten Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger;
- b) § 7 Abs. 1: die Kenntnisnahme der Anzeige einer geplanten räumlichen Veränderung einer Krankenanstalt;
- c) § 7 Abs. 2: die Bewilligung für wesentliche Veränderungen von Krankenanstalten, soweit keine Bedarfsprüfung erforderlich ist, und die Kenntnisnahme der Anzeige der Inbetriebnahme der geänderten Anlage;
- d) § 7 Abs. 2: die Bewilligung zum Betrieb für wesentliche Veränderungen von nicht unter § 1 Abs. 3 Z 7 fallenden Krankenanstalten der Sozialversicherungsträger;
- e) § 10 Abs. 5: die Genehmigung der Anstaltsordnung und deren Änderung;
- f) § 12 Abs. 3: die Kenntnisnahme der Anzeige über die Bestellung eines Vertreters des ärztlichen Leiters;

- g) § 12 Abs. 5: die Genehmigung der Bestellung des Leiters der Prosektur einer Krankenanstalt;
 - h) § 15 Abs. 1: die Kenntnisnahme der Anzeige der Bestellung des Technischen Sicherheitsbeauftragten;
 - i) § 34 Abs. 4: die Genehmigung der Bestellung von Konsiliarapothekern in öffentlichen Krankenanstalten, die keine Anstaltsapotheke betreiben;
 - j) § 39 Abs. 1: die Vorschrift, daß für sterbende oder für verstorbene Patienten sowie für Personen, die während ihrer Überführung in die Krankenanstalt oder vor ihrer Aufnahme in diese verstorben sind, geeignete abgesonderte Räume bereitzuhalten sind;
 - k) § 61 Abs. 3: die Kenntnisnahme der Anzeige über den Fortbetrieb einer privaten Krankenanstalt für Rechnung der Witwe während ihres Witwenstandes und für Rechnung ehelicher Abkömmlinge bis zu deren Großjährigkeit; die Genehmigung des ärztlichen Leiters für diesen Fortbetrieb;
 - l) § 61 Abs. 4: die Kenntnisnahme der Anzeige über den Fortbetrieb einer privaten Krankenanstalt während einer Verlassenschaftsabhandlung, eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, einer Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung; die Genehmigung des ärztlichen Leiters für diesen Fortbetrieb;
 - m) § 62 lit. h: die Kenntnisnahme der Anzeige einer freiwilligen Betriebsunterbrechung oder der Auflassung eines selbständigen Ambulatoriums;
 - n) § 62 lit. i: die Genehmigung einer freiwilligen Betriebsunterbrechung einer Krankenanstalt, die der Wirtschaftsaufsicht unterliegt; die Kenntnisnahme der Anzeige einer freiwilligen Betriebsunterbrechung oder der Auflassung einer bettenführenden Krankenanstalt, die der Wirtschaftsaufsicht nicht unterliegt.
15. Die Erklärung über die Gemeinnützigkeit einer privaten Krankenanstalt, soweit diese Erklärung zur Gewährung von Betriebszuschüssen und sonstigen Zuschüssen erforderlich ist (§ 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über

- die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 232/1991).
16. In Ausübung des Aufsichtsrechts nach § 104 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch das Gesetz

BGBl. Nr. 138/1989, die Ausstellung von Bestätigungen an Organe der Ärztekammer für Wien über deren Befugnis zur Vertretung.“

Der Landeshauptmann
i. V. Hans Mayr